

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Übernahme von Sanitätsdiensten

Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Sinn und Zweck

Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten der Veranstalter, des Samaritervereins Müllheim und Umgebung (nachfolgenden SV Müllheim genannt) und der Samariter bei der Betreuung von Samariterposten bei Anlässen aller Art. Grundlage bilden die vom Samariter Schweiz erlassenen Reglemente und Weisungen.

Organisation eines Sanitätsdienstes

- ✦ Die Anmeldung erfolgt mind. 3 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Sanitätsdienstverantwortlichen des Vereins.
- ✦ Der Sanitätsdienstverantwortliche vertritt in der Planungsphase die Belange des Samaritervereins für den Sanitätsdienst gegenüber dem Veranstalter.
- ✦ Grundsätzlich werden alle Samariterposten mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Vor jeder Übernahme eines Sanitätsdienstes erfolgt eine ‚Risikobeurteilung‘ anhand der entsprechenden Checkliste des Samariter Schweiz. Über die Zahl der einzusetzenden Samariter entscheidet der Sanitätsdienstverantwortliche. Wenn der Veranstalter die risikogerechte Organisation eines Sanitätsdienstes nach eigenen Vorstellungen minimieren will, so kann die Übernahme eines Sanitätsdienstes durch den SV Müllheim abgelehnt werden.
- ✦ Spitäler und die örtlichen Rettungsdienste werden über grössere Sanitätsdienste im Vorfeld der Veranstaltung durch den SV Müllheim orientiert.

Hilfeleistung

- ✦ Die Hilfeleistung ist für den Patienten unentgeltlich. Allfällige Auslagen für Transporte, Material und weitere Umtriebe können dem Patienten belastet werden.
- ✦ Auf Sanitätsposten dürfen nur rezeptfreie Medikamente abgegeben werden, die von einem Arzt schriftlich bewilligt worden sind.
- ✦ Die Samariter führen keine Transporte durch. In leichten Fällen können die Transporte durch Angehörige oder den Veranstalter erfolgen. Im Bedarfsfall entscheidet der Sanitätsdienstleiter über die Einweisung und Transportart der Patienten.

Infrastruktur

- ✦ Der Sanitätsposten oder Postenwagen soll sich möglichst zentral im Geschehen befinden und leicht erreichbar sein. Wir benötigen 2 nebeneinanderliegende oder hintereinander liegende Parkplätze oder sonst genügend Platz für unseren Postenwagen.
- ✦ Gute Zu- und Wegfahrmöglichkeiten für den Rettungsdienst müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- ✦ Der Postenwagen braucht zwingend einen Elektroanschluss 220V.
- ✦ Zugang zu einem Wasserhahn mit kaltem und warmem Wasser ist ebenfalls sicherzustellen.
- ✦ WC- Anlagen in unmittelbarer Nähe.

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter

- ✦ meldet den Sanitätsdienst mit dem Anmeldeformular so früh als möglich schriftlich an. Der SV Müllheim behält sich vor, für kurzfristige Anmeldungen - weniger als 3 Wochen vor der Veranstaltung - eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 zu erheben.
- ✦ bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Sanitätsdienstleiter während der Veranstaltung bei Unsicherheiten, Beanstandungen und Wünschen wenden kann.
- ✦ stellt die Infrastruktur wie im Punkt „Infrastruktur“ beschrieben zur Verfügung.
- ✦ stellt mindestens zwei Parkplätze in der Nähe der Veranstaltung zur Verfügung oder übernimmt die Parkplatzgebühren.
- ✦ trägt die Kosten für den Betrieb des Sanitätsdienstes oder auch für allfällige Annullationen. Werden professionelle sanitätsdienstliche Mittel benötigt, trägt auch hierfür der Veranstalter die Kosten.

Tarife CHF 50.00 Grundpauschale Materialkosten
 CHF 50.00 Grundpauschale Postenwagen

07.00 – 20.00 Uhr CHF 20.00 pro Stunde/ Samariter
20.00 – 07.00 Uhr CHF 30.00 pro Stunde/ Samariter

Die Tarife werden, wie auf der Vereinbarung verrechnet. Sollten sich am Schluss der vereinbarten Zeit noch Patienten auf dem Sanitätsposten befinden, wird die Schlusszeit an die Entlassung des letzten Patienten angepasst. In unklaren und komplexeren Fällen nimmt der Sanitätsdienstleiter mit dem Veranstalter Kontakt auf.

Annulation Bei Absagen von mehr als 7 Tagen vor dem Anlass wird eine Annullationsgebühr von CHF 100.00 verrechnet. Bei einer Annulation von weniger als 7 Tage vor dem Anlass: zusätzlich 50% der vereinbarten Stunden. Basis für die Berechnung sind die beauftragten Einsatzstunden. Bei Anlässen mit Verschiebedaten wird eine Annullationsgebühr von CHF 100.00 verrechnet, wenn der Anlass an keinem der vereinbarten Daten durchgeführt werden kann.

- ✦ verpflegt die dienstleistenden Samariter während der Dauer ihres Einsatzes.
Verpflegung Einsatz kürzer als 4 Stunden – Zwischenverpflegung mit Getränk
 Einsatz länger als 4 Stunden – Hauptmahlzeit mit Getränk

Pflichten der Samariter

- ✦ Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines Samaritervereins, welcher dem Samariter Schweiz angeschlossen ist. Die Ausbildung und regelmässige Schulung erfolgt durch die Samaritervereine.
- ✦ Während des Einsatzes ist der Konsum von alkoholischen Getränken verboten.
- ✦ Die Samariter unterstehen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.
- ✦ Die Samariter halten sich an den Verhaltenskodex des Samariter Schweiz.
- ✦ Die im Einsatz stehenden Samariter sind beim Samariter Schweiz im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schaden und allfällige Haftpflichtansprüche versichert.

Sonstiges

- ✦ Sanitätsdienste werden nur mit Zustimmung des Veranstalters frühzeitig aufgehoben.
- ✦ Sämtliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter, die von diesen AGB abweichen, sind schriftlich festzuhalten.
- ✦ Die AGB sind in Anlehnung an das „Reglement Sanitätsdienst“ des Samariter Schweiz ZO 355 geschrieben.
- ✦ Gerichtsstand ist Müllheim Dorf TG.